

265/ME
Bundesverfassung.REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.861/7-V/1/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
durch Bestimmungen über
Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird

Gesetzentwurf
Zl. <u>50</u> -GE/1986
Datum <u>1986 07 16</u>
Verteilt <u>18. 7. 86</u> <i>le</i>

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer

H. Czerninger

- 2 -

die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

Herrn Bundesminister Dr. Franz LÖSCHNAK
Herrn Hon.Prof. Dr.Edwin LOEBENSTEIN
Herrn Rechtsanwalt Dr. Wilhelm ROSENZWEIG
Herrn Univ.Prof.Dr. Felix ERMACORA
Herrn HR Dr. Willibald LIEHR
Herrn Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Ralf UNKART
Herrn Bundesminister a.D. RA Dr. Christian BRODA
Herrn Univ.Prof.Dr. Herbert HALLER
Herrn Hon.Prof. Dr. Gottfried WINKLER
Herrn Kammeramtsdirektor-Stellvertreter Dr. Josef CERNY
Herrn Abgeordneten zum Nationalrat MR Dr. Heinrich NEISSER
Herrn Abgeordneten zum Nationalrat MR Dr. Josef RIEDER
Herrn Sektionsleiter Dr. Gerhart HOLZINGER
Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hilmar KABAS

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum

- 3 -

26. September 1986.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Schon im Rundschreiben vom 14. Mai 1986, GZ 600.635/20-V/1/86, mit dem das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit zur Begutachtung ausgesandt hat, wurde darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit diesem ersten Schritt der Grundrechtsreform auch organisatorische Maßnahmen erforderlich seien. Es sei beabsichtigt, in den Ländern Verwaltungsstrafbehörden zu schaffen, denen im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention die Eigenschaft von "Tribunalen" zukomme.

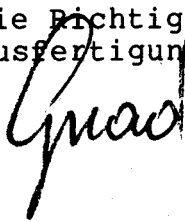
Der vorliegende Entwurf einer Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden zielt darauf ab, die verfassungsgesetzliche Grundlage für eine neue Organisation der Verwaltungsstrafrechtspflege zu schaffen. Die vorliegenden verfassungsgesetzlichen Regelungen werden der Durchführung durch Landesgesetze bedürfen und auch eine Anpassung des Verwaltungsstrafgesetzes nach sich ziehen müssen. Dem Rechnung tragend soll - parallel zum Begutachtungsverfahren betreffend den vorliegenden Gesetzesentwurf - in Gesprächen zwischen Bund und Ländern ein Musterentwurf für die diesbezüglichen Organisationsgesetze der Länder ausgearbeitet werden. Allenfalls werden im Lichte des Ergebnisses dieser Gespräche Adaptierungen bzw. Ergänzungen des vorliegenden Entwurfes erforderlich sein. In diese Gespräche wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst insbesondere auch seine Stellungnahme zu der von der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Sitzung am 13. Juni 1986 aufgeworfenen Frage einbringen, "ob eine Mischverwendung von Landesbediensteten sowohl in Verwaltungsstrafsenaten als auch im Fachbereich der übrigen Landesverwaltung im Hinblick auf Art. 5 und 6 MRK zulässig ist." Ferner ist in Aus-

- 4 -

sicht genommen, in Kontakten mit den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts die Frage des Beschwerderechts an diese Gerichtshöfe gegen Entscheidungen der Verwaltungsstrafbehörden zu prüfen.

3. Juli 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r fBundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über
Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 212/1986, wird wie folgt geändert:

1. Art. 107 lautet:

"Art. 107. (1) Über Berufungen und sonstige ihnen zugewiesene Angelegenheiten in Verwaltungsstrafsachen, ausgenommen in Finanzstrafsachen und Disziplinarangelegenheiten, entscheidet in jedem Land eine unabhängige und unparteiische Behörde (Verwaltungsstrafbehörde). Ihre Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie werden von der Landesregierung für mindestens fünf Jahre ernannt, wobei ein Drittel der Mitglieder aufgrund eines Vorschlages der Bundesregierung zu ernennen ist. Die Organisation der Verwaltungsstrafbehörden sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetz geregelt.

(2) Die Verwaltungsstrafbehörden entscheiden ferner über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein.

(3) Das gesetzlich vorgesehene Gnadenrecht üben aufgrund der Anträge der Verwaltungsstrafbehörden in Verwaltungsstrafsachen

- 2 -

der unmittelbaren Bundesverwaltung der zuständige Bundesminister, in denen der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann und in denen des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder die Landesregierungen aus."

2. Art. 133 Z 2 lautet:

"2. die Angelegenheiten, über die die Entscheidung einer Verwaltungsstrafbehörde gemäß Art. 107 zusteht, wenn dies für die Fälle, in denen nur eine Geldstrafe verhängt wurde, vom Gesetz vorgesehen ist;"

3. Dem Art. 144 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ausgenommen von der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes sind die Angelegenheiten, über die die Entscheidung einer Verwaltungsstrafbehörde gemäß Art. 107 zusteht, wenn dies für die Fälle, in denen nur eine Geldstrafe verhängt wurde, vom Gesetz vorgesehen ist."

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit ... in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Gesetze können bereits vor dem ... erlassen werden, sie können jedoch frühestens mit ... in Kraft gesetzt werden.

(3) Ebenso können die Mitglieder der Verwaltungsstrafbehörden bereits vor dem ... ernannt, sowie alle jene Maßnahmen gesetzt werden, die erforderlich sind, damit die Verwaltungsstrafbehörden mit ... ihre Aufgabe wahrnehmen können.

- 3 -

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Der Art. 5 Abs. 1 lit.a der Europäischen Menschenrechtskonvention behält die Verhängung von Freiheitsstrafen, seien es nun primäre Arreststrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen, den Gerichten vor. Um die davon abweichende Rechtslage im Verwaltungsstrafrecht beibehalten zu können, hat Österreich anlässlich der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention einen Vorbehalt zu Art. 5 erklärt, wonach dieser mit der Maßgabe angewendet werde, "daß die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. Nr. 172/1950, vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges unter der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof unberührt bleiben". Nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jedermann einen Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. In der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen hat sich gezeigt, daß unter dem Begriff der "strafrechtlichen Anklage" auch Angelegenheiten verstanden werden, die nach der österreichischen Terminologie Verwaltungsstrafsachen sind. Der Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bezieht sich daher nicht ausschließlich auf die Strafsachen im Sinne der Strafprozeßordnung. Eine verfassungsgesetzliche Neuordnung des Rechtes auf persönliche Freiheit, die in Übereinstimmung mit Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, die Zurückziehung des seinerzeit vorgebrachten Vorbehaltes gegen diese Bestimmung, sowie eine dem Art. 6 Abs. 1 im Hinblick auf das Verwaltungsstrafverfahren angemessene Regelung kann daher nicht darauf verzichten, unabhängige und unparteiische Behörden zur Entscheidung in Verwaltungsstrafsachen zu berufen.

- 2 -

Es ist das Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, eine Regelung zu finden, die keine Angriffspunkte unter den Gesichtspunkten der Europäischen Menschenrechtskonvention in organisationsrechtlicher Hinsicht bietet. Die grundsätzliche Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes besteht daher darin, verfassungsgesetzliche Grundlagen zu schaffen, die es ermöglichen, eine in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention stehende Organisationsstruktur von "Tribunalen" zu schaffen, die den mit der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention eingegangenen Verpflichtungen voll entspricht und es erlaubt, auf den Vorbehalt zu Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verzichten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Was den systematischen Ort der Regelung anlangt, geht der Entwurf davon aus, daß die zu schaffenden unabhängigen und unparteiischen Behörden, die als Verwaltungsstrafbehörden bezeichnet werden, Landesbehörden sind. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet bietet sich eine Regelung im Zusammenhang mit der Landesvollziehung an, d.h. eine Regelung im Art. 107 B-VG. In diesem Sinne soll schon durch die systematische Stellung dieser Bestimmung über die Verwaltungsstrafbehörden zum Ausdruck gebracht werden, daß sie Teil der Verwaltungsorganisation der Länder sind.

Der Grundgedanke des vorliegenden Entwurfes besteht darin, in den Ländern eine einheitliche Verwaltungsstrafbehörde zu schaffen, die insbesondere als Berufungsinstanz in Erscheinung treten wird. Die Zuständigkeit dieser Behörde bezieht sich somit auf alle Verwaltungsstrafsachen, d.h. sowohl auf jene der mittelbaren Bundesverwaltung als auch auf jene der Landesverwaltung und schließlich auch auf jene der unmittelbaren Bundesverwaltung. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit sind lediglich

- 3 -

die Finanzstrafsachen, jene Angelegenheiten also, die nach dem Finanzstrafgesetz zu behandeln sind. Diese Sonderregelung für die Finanzstrafsachen empfiehlt sich deshalb, weil sich in diesem Rechtsbereich eine eigenständige Entwicklung vollzogen hat, und zudem in jüngster Zeit Maßnahmen getroffen wurden, um die Rechtslage in diesem Bereich den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention anzupassen. Es ist daher eine organisatorische Einbindung der Finanzstrafsachen in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsstrafbehörden weder organisatorisch zweckmäßig noch verfassungsrechtlich geboten.

Ähnliche Überlegungen haben auch dazu geführt, die Disziplinarangelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsstrafbehörden auszunehmen. Es geht dabei nicht allein um die Disziplinarangelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, sondern auch um jene anderer Berufsstände, wie beispielsweise der Notare, der Rechtsanwälte oder der Ärzte. Auch in diesem Rechtsbereich haben sich eigenständige Entwicklungen ergeben, die organisatorisch zumeist in unabhängigen Entscheidungsgremien, den Disziplinkommissionen, Disziplinarsenaten und ähnlichen, ihren Ausdruck gefunden haben. Da überdies die Disziplinargerichtsbarkeit als eine Standesgerichtsbarkeit der dem Disziplinarrecht unterliegenden Berufsgruppen anzusehen ist, erwies es sich als nicht zweckmäßig, diesen Rechtsbereich in die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden einzugliedern. Eine Änderung der Rechtslage soll somit im Bereiche der Disziplinarangelegenheiten ebensowenig wie im Bereiche der Finanzstrafsachen vorgenommen werden.

Aus der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen ergibt sich, daß es nicht erforderlich ist, in Verwaltungsstrafsachen bereits in der ersten Instanz Behörden zur Entscheidung zu berufen, die den Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit entsprechen (vgl. die Entscheidung im Fall Öztürk). Es genügt vielmehr, daß die Kontrolle derartiger Entscheidungen unabhängigen und unparteiischen Behörden überwiesen wird, vorausgesetzt, daß in diesen Fällen eine Entscheidung dieser Behörden

- 4 -

innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen kann und sich die Kontrollbefugnis sowohl auf die Rechts- als auch auf die Tatfrage bezieht. Diesen Überlegungen entsprechend sind die Verwaltungsstrafbehörden nach dem vorliegenden Entwurf als Berufungsbehörden eingesetzt. Dabei wird davon ausgegangen, daß entsprechend den Regelungen des Verwaltungsstrafgesetzes die Berufungsbehörden den vor ihnen anhängigen Fall in jeder Richtung hin zu entscheiden und zu überprüfen haben und daher - in dem vorerwähnten Sinne - zu einer Kontrolle sowohl der Tat- als auch der Rechtsfrage zuständig sind. Diese Regelung soll auch für die Verwaltungsstrafbehörden gelten. Weiters wird, unter der Annahme, daß die Verwaltungsstrafbehörden bereits als zweite Instanz in Verwaltungsstrafsachen zuständig sein werden, davon ausgegangen werden können, daß im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention Verwaltungsstrafsachen "innerhalb einer angemessenen Frist" von einer unabhängigen und unparteiischen Behörde gehört werden. Damit wäre den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auch in dieser Hinsicht Genüge getan.

Wenn in Art. 107 Abs. 1 idF des vorliegenden Entwurfes geregelt wird, daß den Verwaltungsstrafbehörden neben den Berufungen auch "sonstige ihnen zugewiesene Angelegenheiten" in Verwaltungsstrafsachen zur Entscheidung obliegen, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß den Verwaltungsstrafbehörden auch die anderen der Berufungsbehörde nach der derzeitigen Rechtslage zustehenden Aufgaben übertragen werden sollen. Dies gilt beispielsweise für die Frage der Entscheidung über außerordentliche Rechtsmittel, wie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens. Die Absicht der vorgeschlagenen Regelung geht dahin, den Verwaltungsstrafbehörden alle jene Funktionen zu übertragen, die nach der derzeitigen Rechtslage die Berufungsbehörde nach dem Verwaltungsstrafgesetz besitzt.

Eine weitere Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden ergibt sich aus der Regelung des Abs. 2. Danach werden sie auch zu-

- 5 -

ständig sein, über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu entscheiden. Dabei beschränkt sich diese Zuständigkeit aber nicht darauf, die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren, wie beispielsweise die Frage der Rechtmäßigkeit einer Verhaftung, zu prüfen, sie bezieht sich vielmehr auch auf die Kontrolle verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsakte, die in anderem Zusammenhang gesetzt wurden. Es soll damit einer Anregung des Verfassungsgerichtshofes gefolgt werden, der empfohlen hat, für eine Kontrolle von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt eine besondere Instanz zu schaffen, sodaß diese Fälle nicht unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können. Dies bedeutet im besonderen, daß einerseits damit gerechnet werden kann, daß Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt schneller entschieden werden, andererseits aber der Verfassungsgerichtshof selbst in derartigen Beschwerdefällen von einem aufwendigen Beweisverfahren weitgehend entlastet wird. Hinzuzufügen ist, daß sich die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden in diesem Bereich nur auf die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beziehen kann, sodaß von Gerichten angeordnete Maßnahmen dieser Art, beispielsweise gerichtlich angeordnete Verhaftungen oder Hausdurchsuchungen, nicht der Kontrolle der Verwaltungsstrafbehörden unterliegen.

Was nun die Organisation der Verwaltungsstrafbehörden anlangt, geht der Entwurf davon aus, daß in jedem Lande eine einheitliche Behörde geschaffen wird. Diese Behörde ist eine Landesbehörde. Sie kann sich intern in verschiedene Senate gliedern, der Organisationsgesetzgeber kann aber auch einzelne Organwalter zur Entscheidung berufen. Den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechend sollen diese Behörden unabhängig und unparteiisch sein. Ihre Mitglieder sollen in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden werden. Dies bedingt im besonderen eine gewisse organisatorische Trennung des Personals der zu schaffenden Behörde von der übrigen Ver-

- 6 -

waltung. Die organisatorische Ausgestaltung der Verwaltungsstrafbehörden obliegt der Landesgesetzgebung. Verfassungsgesetzlich ist lediglich die Ernennung der Mitglieder dieser zu schaffenden Behörde geregelt. Dies in zweierlei Richtung: Die Ernennung selbst steht der Landesregierung zu. Es wird dabei der Landesgesetzgebung obliegen, nähere Regelungen über allfällige Vorschlagsrechte und deren Gestaltung (beispielsweise wer Vorschläge zu erstatten hat, ob es sich dabei um Dreivorschläge handeln muß udgl.) zu treffen. In dieser Hinsicht ist die Landesgesetzgebung nur insofern eingeschränkt, als ein Drittel der Mitglieder auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung ernannt werden soll. Im Hinblick auf den Umstand, daß in die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden auch die Verwaltungsstrafsachen der unmittelbaren Bundesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung fallen werden, wird es als gerechtfertigt angesehen, wenn auch der Bundesregierung ein gewisser Einfluß auf die Zusammensetzung der Verwaltungsstrafbehörden eingeräumt wird. Verfassungsgesetzlich geregelt ist ferner ein anderer Umstand, nämlich die Dauer der Ernennung. Um den Mitgliedern der Verwaltungsstrafbehörden eine unabhängige Stellung einzuräumen, sollen sie auf mindestens fünf Jahre bestellt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes werden sie nicht absetzbar und auch gegen ihren Willen nicht versetzbar sein. Es wird der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, eine längere Bestattungsdauer vorzusehen. Um der Landesgesetzgebung die Möglichkeit einzuräumen, über die Dauer der Ernennung Regelungen zu treffen, ist verfassungsgesetzlich nur eine Mindesternennungsdauer vorgeschrieben. Diese Mindestamtsdauer der Mitglieder ergibt sich aber ihrerseits aus der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen, die darin ein Element der Unabhängigkeit der betreffenden Person sieht.

Wie aus dem letzten Satz des Abs. 1 zu entnehmen ist, obliegt die Einrichtung der Verwaltungsstrafbehörden der Landesgesetzgebung. Sie hat somit zu bestimmen, wo diese Behörde eingerichtet ist, wie Senate gebildet werden sollen, aus wievielen Mitgliedern sie bestehen soll, wie die Aufgaben unter die einzel-

- 7 -

nen Senate oder auf einzelne Mitglieder aufgeteilt werden sollen und ähnliches mehr. Es wird auch der Landesgesetzgebung obliegen zu entscheiden, ob besondere dienstrechtliche Vorschriften für die Mitglieder der Verwaltungsstrafbehörden getroffen werden sollen. Im Hinblick auf den Umstand, daß die Mitglieder dieser Behörde nicht ausschließlich aus dem bisherigen Personalstand der Länder, sondern auch aus den Personalständen des Bundes und allenfalls aus Personen zusammengesetzt sein sollen, die bisher nicht zum Dienststand eines Landes oder des Bundes gehörten, werden sich wohl gewisse dienstrechtliche Regelungen nicht vermeiden lassen.

In diesem Zusammenhang sei hinzugefügt, daß das Verfahren vor den Verwaltungsstrafbehörden einheitlich geregelt werden soll, und zwar durch das Verwaltungsstrafgesetz, das entsprechender Anpassungen bedürfen wird.

Der Abs. 3 handelt vom Gnadenrecht. Die vorgeschlagene Regelung übernimmt einen Grundgedanken des früheren (und heute aufgehobenen) Art. 11 Abs. 5. Die Zielsetzung geht im besonderen dahin, das Gnadenrecht auch im Verwaltungsstrafrecht zur vollen Wirkung zu entfalten.

Zu Art. I Z 2

Die Z 2 des Entwurfes geht von dem Grundgedanken aus, daß gegen die Entscheidung der Verwaltungsstrafbehörden Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. Die vorliegende Regelung berücksichtigt dabei im besonderen den Art. 2 des 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Dieser Art. 2, der zwar derzeit noch nicht in Kraft steht, voraussichtlich aber in absehbarer Zeit in Kraft treten wird, sollte bereits derzeit berücksichtigt werden. Danach hat derjenige, der von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann,

- 8 -

richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Grundsatz der nachprüfenden Kontrolle eines Gerichtes sind insofern vorgesehen, als Art. 2 Abs. 2 des erwähnten 7. Zusatzprotokolles solche Ausnahmen "für strafbare Handlungen geringfügiger Art wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind" zuläßt.

In Übereinstimmung mit Art. 2 des 7. Zusatzprotokolles zur Europäischen Menschenrechtskonvention soll vorgesehen werden, daß dann, wenn die Verwaltungsstrafbehörden bloß eine Geldstrafe verhängt haben, die Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof durch Gesetz ausgeschlossen werden kann. Dies wird aber nur zulässig sein, wenn es sich dabei um strafbare Handlungen geringfügiger Art handelt. Es ist daran zu denken, den Ausschluß einer Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof dadurch zu bewirken, daß sie bei Verwaltungsübertretungen, deren Höchststrafe eine bestimmte festzusetzende Grenze nicht übersteigt, ausgeschlossen wird. Dadurch würde auch eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes im Bereiche der Kontrolle von Verwaltungsstrafverfahren erzielt.

Zu Art. I Z 3

In Z 3 wird dieselbe Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes getroffen.

Zu Art. II

Der Art. II enthält neben der Inkrafttretensklausel im besonderen Übergangsvorschriften. Diese sollen sicherstellen, daß alle erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen dafür, daß die Verwaltungsstrafbehörden ihre Tätigkeit aufnehmen können, so rechtzeitig gesetzt werden können, daß sie zusammen mit dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz in Kraft treten können. Demgemäß sieht der Abs. 2 für die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene vor, daß sie bereits vor dem

- 9 -

Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes gesetzt werden können. Der Abs. 3 bezieht sich dagegen auf die erforderlichen Personalmaßnahmen, insbesondere die Ernennung der Mitglieder der künftigen Verwaltungsstrafbehörden.

Der Art. III enthält die übliche Vollzugsklausel.